

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Aufgrund der §§ 5, 92 und 104 Abs. 3 Nr. 6 und 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAIG M-V), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) und des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 07.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung)

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 19. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Gebührensätze

Die nachfolgenden Gebührensätze gelten ab dem 01. Januar 2024.

1. Als Restabfallbeseitigungsgebühr werden je Entleerung folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| • für einen 60 Liter Abfallbehälter | 4,43 EUR |
| • für einen 120 Liter Abfallbehälter | 5,90 EUR |
| • für einen 240 Liter Abfallbehälter | 9,70 EUR |
| • für einen 660 Liter Abfallbehälter | 39,67 EUR |
| • für einen 1100 Liter Abfallbehälter | 37,93 EUR |

2. Die Abfallverwertungsgebühr beträgt pro Monat:
- für einen 60 Liter Abfallbehälter 1,43 EUR
 - für einen 120 Liter Abfallbehälter 3,27 EUR
 - für einen 240 Liter Abfallbehälter 6,05 EUR
 - für einen 1100 Liter Abfallbehälter 35,28 EUR
3. Die Abfallverwertungsgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen wird nur erhoben, wenn das betreffende Grundstück mit dieser Leistung angeschlossen ist.
4. Die Benutzungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung eines amtlich gekennzeichneten Abfallsacks beträgt 5,50 EUR
5. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zum Grundstück auf Antrag des Gebührenpflichtigen ausgeliefert oder zurückgeholt, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Für jeden Austausch, Auslieferung und Rückholung eines Abfallbehälters mit
- dem Fassungsvermögen 60 bis 240 l 10,00 EUR
 - dem Fassungsvermögen 660 bis 1100 l 20,00 EUR
- b) Die erstmalige Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.
6. Für in Verlust geratene oder zerstörte Abfallbehälter (dazu gehören auch Beschädigungen des Chips) werden vom Ersatzpflichtigen erhoben:
- für einen 60 Liter Abfallbehälter 27,34 EUR
 - für einen 120 Liter Abfallbehälter 26,78 EUR
 - für einen 240 Liter Abfallbehälter 37,24 EUR
 - für einen 660 Liter Abfallbehälter 665,06 EUR
 - für einen 1100 Liter Abfallbehälter 265,15 EUR
7. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung (Abfuhr am Wunschtermin) beträgt je Anforderung 100,00 EUR“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Wismar, den 11.12.2023



Schomann
Landrat

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2023 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Es wird auf § 92 Abs. 3 KV M-V hingewiesen.



Schomann
Landrat